

# Richtlinien zur Tagespflege

## Amt für Kindertageseinrichtungen

### Stadt Memmingen

#### Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	3
4. Kooperation	5
5. Großtagespflege	6
6. Betreuungszeiten und Ersatzbetreuung	7
7. Inklusion	8
8. Finanzielle Regelungen	9
9. Politische Beschlusslage und Inkrafttreten dieser Richtlinie	10

#### 1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der qualifizierten Kinderbetreuung in Memmingen. Sie ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Ziel der Kindertagespflege ist es, die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, sowie Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung vereinbaren zu können.

Die Stadt Memmingen strebt den Ausbau der Kindertagespflege an und möchte geeignete Männer und Frauen für die verantwortungsvolle Tätigkeit als Tagespflegeperson gewinnen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Kindertagespflege steht in der gesetzlichen Systematik gleichrangig neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Kinderhorte).

Rechtsgrundlage für die Kindertagespflege sind §§ 22 bis 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie die Regelungen des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG); ferner die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) und die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“, die Anwendung finden, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt.

## **3. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen**

Die Eignung der Tagespflegepersonen ergibt sich zunächst aus den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII. Geeignet ist, wer sich

- a) durch eine der Tätigkeit adäquate Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
- b) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und
- c) vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson nachweist.

Bei der Prüfung der Persönlichkeit geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Tagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen.

Als relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege können die Grundhaltung in Beziehung zu Kindern und Erwachsenen, Eigenschaften und Fähigkeiten sowie das Fachinteresse benannt werden.

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege.

Ausreichende Sprachkenntnisse, mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sind Grundvoraussetzung der Eignung von Tagespflegepersonen.

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Tagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Tagespflegeverhältnisses sicherstellen.

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

Eignungsvoraussetzung sind schließlich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden müssen. Das Amt für Kindertageseinrichtungen Memmingen kooperiert mit der Katholischen Jugendfürsorge im Landkreis Unterallgäu, die regelmäßig einen Kurs mit 160 Stunden Grundqualifizierung in der Kindertagespflege anbietet.

Tagespflegepersonen, die Kinder im ersten Lebensjahr betreuen, benötigen eine Qualifizierung im Umfang von 300 Stunden. Im Einzelfall geprüft, welche Angebote, ergänzend zur Grundqualifizierung, geeignet erscheinen, um die nötigen Kompetenzen zu erwerben und den Qualifizierungsumfang zu erreichen.

Zusätzlich wird auch ein Erste-Hilfe-Kurs verlangt, der alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss. Darüber hinaus ist eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung von Bedeutung für die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege. Hierzu werden regelmäßig Angebote an die Tagespflegepersonen verschickt.

Beim Eignungsbegriff, wie er im Gesetz erscheint, liegt der Fokus auf der Eignung der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.

In Memmingen wird zusätzlich die familiäre Situation im Rahmen der Hausbesuche bei der Eignungsfeststellung mitberücksichtigt, alle Familienmitglieder sollen mindestens einmal persönlich kennengelernt werden.

Die Eignungsfeststellung als Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und Aufnahme der Tagespflegetätigkeit erfolgt in zwei Zügen: jeweils ein ausführliches persönliches Beratungsgespräch mit der interessierten Person vorab und nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung.

Kommt es zu einer Aufnahme der interessierten Person in die Grundqualifizierung, wird der Eignungsprüfungsprozess zum Ende oder nach Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme fortgesetzt, und zwar im Zuge von mindestens einem Hausbesuch und ggf. weiterer persönlicher Beratungsgespräche.

Hausbesuche sind erforderlich, um die räumlichen Gegebenheiten der Tagespflegestelle im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien zu überprüfen. Sie sind darüber hinaus sinnvoll, um sich einen Eindruck von der familiären Situation der potentiellen Tagespflegeperson zu verschaffen.

Zur Feststellung der Eignung wird die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für die interessierte Tagespflegeperson und alle Mitbewohnern ab 16 Jahren im Haushalt verlangt. Grundlage dafür ist § 72 a SGB VIII.

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist zudem die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Tagespflegeperson, ihres Partners bzw. ihrer Partnerin und aller im Haushalt lebenden Personen geboten.

Haben Beratungsgespräche und Hausbesuche eine ausreichende positive Entscheidungsgrundlage geliefert und ist die Grundqualifizierung erfolgreich absolviert und belegt, so wird die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kindertageseinrichtungen schriftlich erteilt. Die Erlaubnis wird dabei auf fünf Jahre befristet.

Ergeben sich während dieses Zeitraumes Zweifel, so werden diese umgehend geprüft. Bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis wird die Eignung ebenso geprüft und ein aktuelles Führungszeugnis sowie eine aktuelle ärztliche Bescheinigung (s. o.) verlangt. Änderungen muss die Tagespflegeperson unaufgefordert mitteilen.

Einmal jährlich führt die Fachberatung des Amtes für Kindertageseinrichtungen im Haushalt der Tagespflegeperson ein Gespräch mit dieser durch, um die Eignung fortlaufend festzustellen und die Tagespflegeperson zu beraten und zu begleiten.

## **4. Kooperation**

Eine enge Kooperation aller Beteiligten (Amt für Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen, Eltern/Personensorgeberechtigte, ggf. weitere Kooperationspartner) ist im Sinne einer gelingenden Kindertagespflege wichtig. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei strikt einzuhalten.

Die Fachberatung der Kindertagespflege des Amtes für Kindertageseinrichtungen lädt die Tagespflegepersonen regelmäßig zu gemeinsamen Treffen ein, die der Vernetzung und dem fachlichen Austausch dienen sollen. Die Treffen können auch gemeinsam mit den Kollegen des Landkreises Unterallgäu und den dort tätigen Tagespflegepersonen stattfinden, um die Vernetzung im Raum Memmingen/westliches Unterallgäu zu fördern.

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist eine gemeinsame Aufgabe von Tagespflegepersonen und dem Amt für Kindertageseinrichtungen. Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist zwischen den Tagespflegepersonen und dem Amt für Kindertageseinrichtungen in einer Vereinbarung geregelt. In Fragen des Schutzauftrages steht das Amt für Kindertageseinrichtungen den Tagespflegepersonen innerhalb der Vereinbarung und der gesetzlichen Regelungen jederzeit zur Verfügung.

Bei Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten arbeiten das Amt für Kindertageseinrichtungen, die Katholische Jugendfürsorge (KJF) als beauftragter Träger und die Volkshochschule eng zusammen. Die Tagespflegepersonen sollen an geeigneten Fortbildungsangeboten z. B. des Amtes für Kindertageseinrichtungen oder Angeboten für Vollzeitpflegepersonen teilnehmen können. Für geeignete Kurse der VHS Memmingen kann die Kursgebühr nach vorheriger Absprache der Tagespflegepersonen mit dem Amt für Kindertageseinrichtungen übernommen werden.

## **5. Großtagespflege**

Als Großtagespflege wird der Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen bezeichnet. Rahmenbedingungen, Förderanspruch und -voraussetzungen sind im BayKiBiG geregelt.

Die "Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern" des Bayerischen Landesjugendamtes wird sinngemäß angewendet.

Soweit an der Neuerrichtung von Großtagespflegestellen in Memmingen ein besonderes Interesse der Stadt besteht, so kann sie im Einzelfall Zuschüsse zur Neugründung oder zum laufenden Betrieb gewähren. Die Stadt entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht keinesfalls.

## 6. Betreuungszeiten und Ersatzbetreuung

Der Umfang der förderfähigen Betreuungszeit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall festgelegt.

Der maximale Förderumfang beträgt 50 Stunden wöchentlich, dies entspricht etwa einer Berufstätigkeit in Vollzeit einschließlich der notwendigen Fahrzeiten.

Folgende Buchungskategorien werden im Rahmen der Kindertagespflege angeboten:

Buchungskategorie	Täglicher durchschnittlicher Stundenumfang	Wöchentlicher durchschnittlicher Stundenumfang
1	>1 – 2	>5 – 10
2	>2 – 3	>10 – 15
3	>3 – 4	>15 – 20
4	>4 – 5	>20 – 25
5	>5 – 6	>25 – 30
6	>6 – 7	>30 – 35
7	>7 – 8	>35 – 40
8	>8 – 9	>40 – 45
9	>9 – 10	>45 – 50

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen oder mit wechselnder Betreuungszeit statt, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

Nächtliche Betreuungszeiten (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden zu 50 % berücksichtigt.

Die Ersatzbetreuung bei Krankheit, Urlaub oder sonstigem Ausfall der Tagespflegeperson wird einerseits durch das Amt für Kindertageseinrichtungen institutionalisiert in einer städtischen Kindertageseinrichtung organisiert. Andererseits besteht auch die Möglichkeit von „Tandembildungen“ (gegenseitige Vertretung durch die Tagespflegepersonen selbst).

In der städtischen Kindertageseinrichtung wird die Ersatzbetreuung federführend durch eine zuständige Mitarbeiterin, die Kita-Fachkraft Tagespflege, organisiert. Sie steht in engem Austausch mit der Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Kindertageseinrichtungen. Einmal monatlich sollen sich die Tagespflegepersonen gemeinsam mit den von ihnen betreuten Kindern in die städtische Kindertageseinrichtung begeben, um den Kontakt zu pflegen, insbesondere damit die Kinder die Einrichtung für den Fall, dass die Ersatzbetreuung in Anspruch genommen wird, bereits kennen. Ergänzend werden dort gemeinsame Treffen der Eltern mit ihren Kindern angeboten. Die Ersatzbetreuung in der Kindertageseinrichtung steht dabei für Kinder von null bis sechs Jahren, bei Bedarf auch für Kinder im Grundschulalter, zur Verfügung. Grundsätzlich findet die Ersatzbetreuung während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung statt, im Einzelfall können bei Bedarf individuelle Lösungen gefunden werden.

Entscheiden sich Tagespflegepersonen für eine „Tandemlösung“, so sollen sie sich, gemeinsam mit den von ihnen betreuten Kindern, regelmäßig, d. h. mindestens einmal monatlich, persönlich treffen.

Für den mit der Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung verbundenen Aufwand erhält jede Tagespflegeperson einen Betrag von monatlich 30 Euro, wenn sie, möglichst gemeinsam mit allen von ihr betreuten Kindern, entweder an den Treffen in der Kindertageseinrichtung oder den Treffen innerhalb des „Tandems“ teilnimmt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich gegen Nachweis der Teilnahme an den Treffen.

Die Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Kindertageseinrichtungen evaluiert die beschriebenen Modelle der Ersatzbetreuung regelmäßig und schreibt diese bei Bedarf in enger Kooperation mit allen Beteiligten fort.

## **7. Inklusion**

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Inklusion) ist im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Bereich der Kindertages-

pflege ein wichtiges Anliegen. Dies kommt durch die ausführliche Beratung von Tagespflegepersonen, die Thematisierung im Rahmen der Tagespflegequalifizierung und -weiterbildung und nicht zuletzt durch die finanzielle Honorierung der Betreuung von behinderten Kindern, die in den unter Nr. 8 angewandten Empfehlungen geregelt ist, zum Ausdruck.

## **8. Finanzielle Regelungen**

Die Finanzierung der Tagespflege richtet sich nach den „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“. Ergänzend dazu gilt Folgendes:

Der Qualifizierungszuschlag gemäß Nr. 4.3 der Empfehlungen wird in Stufe 1 (Qualifizierung im Umfang von mindestens 100 Stunden sowie pädagogische Ergänzungskräfte i. S. d. BayKiBiG) auf 20 % festgelegt. In Stufe 2 (Qualifizierung von mindestens 160 Stunden sowie Fachkräfte i. S. d. BayKiBiG) beträgt der Qualifizierungszuschlag 30 %.

Für die Betreuung von Kindern zu Randzeiten (16:30 Uhr bis 21:00 Uhr, 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) wird ein Zuschlag von 25 % als Anerkennung des besonderen Betreuungsbedarfs gewährt.

Die Sachaufwandspauschale wird wie folgt festgelegt:

- Mit Wirkung ab 01.01.2024 beträgt die Sachkostenpauschale gemäß der Kalkulation des Kreisjugendamtes Unterallgäu vom 30.09.2022 360 Euro (für eine Buchungszeit von 40 Stunden).
- Ab 01.01.2025 wird die Sachkostenpauschale nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) des Statistischen Bundesamtes, entsprechend des im Vorjahr veröffentlichten Wertes, fortgeschrieben. Hat sich der Wert seit der letzten Fortschreibung um insgesamt weniger als 5 % verändert, erfolgt keine Fortschreibung, bis der Wert von 5 % erreicht ist. Für das Jahr 2025 beträgt die Sachkostenpauschale dementsprechend 381 Euro (Veränderung um 5,9 % gegenüber dem Vorjahreswert von 360 Euro).

Für die Teilnahme an der Grundqualifizierung wird eine Aufwandspauschale von 50 Euro bezahlt, wenn die Tagesmutter im Anschluss an die Qualifizierung tatsächlich eine Tätigkeit aufnimmt. Für die Teilnahme an Fortbildungen wird eine Fahrkostenpauschale von 10 Euro pro Tag für Fortbildungen in Memmingen und 20 Euro pro Tag für Fortbildungen außerhalb Memmingens übernommen.

Für Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung im Umfang von 300 Stunden absolvieren, können im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltung des Amtes für Kindertageseinrichtungen Zuschüsse für Angebote externer Anbieter in Höhe von 50 % der Kosten, die für weitere Fortbildungen über die Grundqualifikation hinaus anfallen, erstattet werden, wenn die Tagesmutter im Anschluss an die Qualifizierung tatsächlich im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder im ersten Lebensjahr betreut.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu 20 Tagen pro Kalenderjahr abgesehen. Sollten im Kalenderjahr mehr als 20 Tage erreicht werden, muss dies anhand des Ausfallzeitenformulars am Ende des Jahres mitgeteilt werden. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Tagespflegekindes bis zu vier Wochen am Stück wird die Geldleistung weitergewährt. Sollte das Tagespflegekind länger als vier Wochen am Stück abwesend sein, ist dies umgehend mitzuteilen.

Der von den Eltern zu übernehmende Elternbeitrag für die Kindertagespflege entspricht dem Elternbeitrag für Kinderkrippen. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt sinngemäß.

## **9. Politische Beschlusslage und Inkrafttreten dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinien des Stadtjugendamtes Memmingen zur Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ vom 12.11.2009 sowie die Konzeption „Großtagespflege in Memmingen“ vom 16.11.2010.

Sie wurde am 28.10.2020 im Jugendhilfeausschuss der Stadt Memmingen beschlossen und wird ab 01.01.2021 angewendet.

Die Fortschreibung dieser Richtlinie wurde am 26.06.2024 im Jugendhilfeausschuss der Stadt Memmingen beschlossen und wird ab 01.07.2024 angewendet.

Mit interner Organisationsverfügung wurde ab 15.10.2025 die Gesamtverantwortung für die Tagespflege vom Amt für Jugend und Soziales auf das Amt für Kindertageseinrichtungen übertragen. Entsprechend wurde die Richtlinie redaktionell angepasst.

